

Finanzen und Wirtschaft

Ausleihungen und Geldverkehr

2. Follow-up-Bericht des Stadtrechnungshofes

August 2024

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und -umfang	1
2	Prüfungsergebnis.....	1
2.1	Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes	3
2.2	Weitere Vorgehensweise	3

Abkürzungsverzeichnis

K-VStR	Villacher Stadtrecht
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
StRH	Stadtrechnungshof

1 Prüfungsauftrag und -umfang

Die Rahmenbedingungen der Stadt Villach für Ausleihungen bei und dem Geldverkehr mit Banken wurden im Jahr 2021 überprüft. Aufbauend auf dem Schlussbericht vom Juli 2021 und dem 1. Follow-up-Bericht vom August 2022 hat der Stadtrechnungshof (StRH) diese Thematik einer erneuten Prüfung unterzogen und die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus den vorhergehenden Berichten sowie den Status Quo erhoben.

Vom StRH wurde dazu Mitte Juni 2024 ein Nachfrageverfahren zur Erhebung des aktuellen Standes initiiert. Als Rückmeldefrist wurde Ende Juni 2024 vorgegeben, die Rückmeldung der GG 3 erfolgte Mitte August 2024.

2 Prüfungsergebnis

Alle Alleinzeichnungsberechtigungen, die im Jahr 2022 noch bestanden haben, wurden laut GG 3 auf paarweise Zeichnungsberechtigungen umgestellt. Für neu gegründete Gesellschaften ist die paarweise Zeichnungsberechtigung obligat vorgesehen und somit für die VDSG Villach Dachstrom GmbH und die VKFG Villacher Klimafit GmbH gegeben.

Im Jahr 2022 wurde vom StRH eingefordert, die Rechte und Pflichten, die sich für Mitarbeitende im Falle der Mitzeichnung für Gesellschaften ergeben, schriftlich festzulegen.

- **Betreffend Festlegung der Rechte und Pflichten von mitzeichnenden Mitarbeitenden wurde von der GG 3 keine Statusänderung bekanntgegeben. Der StRH wiederholt daher seine Empfehlung, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu definieren und zu verschriftlichen.**

Von der GG 3 wurde ausgeführt, dass es sich bei dem Verein Nordisches Schisportzentrum Süd in der Villacher Alpen Arena um einen eigenständigen Rechtsträger handelt und nicht um eine Beteiligung der Stadt Villach. Für den Verein ist keine unmittelbare Zuständigkeit bzw. Weisungsbefugnis der GG 3 im Rahmen der Geschäftseinteilung gegeben. Die GG 3 hat jedoch angemerkt, dass sie der Geschäftsführung des Vereins Empfehlungen zur Geschäftsgebarung mitgeteilt hat.

Die unvollständige Haftungsübersicht wurde von der GG 3 zwischenzeitlich angepasst, so dass eine Zuordnung der einzelnen Haftungen zu den Daten der Bankauskünfte im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlussprüfung möglich ist.

- **Zu den Darlehenskonditionen wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass diese gerade in einem laufenden Optimierungsprozess überprüft werden. Eine aktuelle Information dazu wurde dem StRH für Anfang Oktober 2024 in Aussicht gestellt.**

Zu den Geldverkehrs- und Bankspesen wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass vorwiegend durch einen Bankenwechsel und damit verbundenen besseren Konditionen Einsparungen erzielt werden konnten. Durch die Inflationsanpassungen steigen die Spesen tendenziell jedoch wieder an.

Zu den Bankauskünften hält die GG 3 fest, dass ihre Einflussmöglichkeiten auf bankinterne Abläufe beschränkt sind und dass es bisher nicht gelungen ist, anfallende Bankgebühren für Bankauskünfte im Verhandlungswege aufzuheben. Laufende Bemühungen der GG 3, die zur Verbesserung der Datenqualität und zu Einsparungen führen können, werden vom StRH begrüßt.

Die Erstellung von Prozessbeschreibungen und Dokumentationen zu den internen Abläufen und Aufgaben im Zusammenhang mit Ausleihungen und Geldverkehr wurde im Jahr 2022 von der GG 3 zugesagt.

- **Die Erstellung der Prozessbeschreibungen und Dokumentationen ist nicht abgeschlossen. Eine Nachreichung wurde dem StRH für das 3. Quartal 2024 angekündigt.**

Im Zuge der ersten Follow-up-Prüfung wurde von der GG 3 angegeben, dass eine Neuausrichtung des Beteiligungsmanagements und der Anwendung Institutionenverwaltung nach Einführung von DocuWare (ab August 2022) vorgesehen ist.

- **Im Nachfrageverfahren wurde von der GG 3 dahingehend kein aktueller Status mitgeteilt. Ein neues Beteiligungsmanagement bzw. eine neue Anwendung zur Verwaltung der Institutionen ist dem StRH daher nicht bekannt.**

2.1 Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes

Das Villacher Stadtrecht regelt unter Abschnitt 17 die Kontrolle der Gebarung der Stadt. Neben der Hoheitsverwaltung und den Unternehmen der Stadt unterliegen auch Institutionen, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 91 K-VStR Abs. 1) der Überprüfung des StRH.

Im Sinne der Stärkung des Kontrollrechtes (als eines der 25 politischen Ziele der Stadt Villach für die Jahre 2020 bis 2025) wurde dazu in den Prüfberichten der Jahre 2021 und 2022 eine Aufhebung der gemäß § 91 K-VStR bestehenden Kontrollvorbehalte angeregt. Bislang wurden keine Änderungen vorgenommen, sodass der StRH seine Empfehlungen wiederholen muss:

- **Eine Aufhebung des Kontrollvorbehaltes gegenüber der uneingeschränkten Prüfkompetenz für den StRH wird dringend empfohlen und wäre im Rahmen eines bestätigenden Gremialbeschlusses festzustellen. Eine Abstimmung und Festlegung in der Institutionenverwaltung der GG 3 wäre parallel vorzunehmen und zu verschriftlichen.**
- **Bei der Neugründung von Institutionen wäre demnach zukünftig in den Gesellschaftsverträgen und in den Satzungen dezidiert die Kontrollkompetenz des StRH festzuhalten.**
- **Ein genereller Vorbehalt der Einsicht in prüfrelevante Tatbestände ist für den StRH nicht nachvollziehbar. Die Notwendigkeit einer Ex-ante-Regelung und damit die Streichung eines Zustimmungserfordernisses wäre legislativ im Villacher Stadtrecht und in einer allfälligen Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes festzulegen.**

2.2 Weitere Vorgehensweise

Weiterhin offene Punkte zur Thematik Ausleihungen und Geldverkehr werden vom StRH im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2024 behandelt.

- **Die von der GG 3 angekündigten Nachreichungen (Prozessbeschreibungen und Dokumentationen im 3. Quartal 2024, Statusinformation zu den Darlehenskonditionen Anfang Oktober 2024) sind selbstständig und ohne weitere Aufforderung an den StRH zu übermitteln.**

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>